

Amtsblatt

für den Landkreis Stendal

Jahrgang 29

8. Mai 2019

Nummer 15

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Hansestadt Stendal	
Öffentliche Bekanntmachung zur Beräumung von Grabstellen	107
Öffentliche Bekanntmachung zur Beräumung einer Grabstelle	107
Bekanntmachung zur Sitzung des Stadtrates der Hansestadt Stendal am 13.05.2019	107
Bekanntmachung zur außerordentlichen öffentlichen/ nicht öffentlichen Sitzung des Haupt- und Personalausschusses am 15.05.2019	108
Bekanntmachung zur öffentlichen/ nicht öffentlichen Sitzung des Ortschaftsrates Jarchau	108
2. Hansestadt Havelberg	
Wahlbekanntmachung für die Wahl zum Kreistag, Stadtrat und den Ortschaftsräten am 26.05.2019	108
Wahlbekanntmachung zur Wahl zum Europäischen Parlament am 26.05.2019	109
Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2019 der Hansestadt Havelberg	109
3. Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land	
Wahlbekanntmachung zur Wahl zum Europäischen Parlament am 26. Mai 2019	110
Wahlbekanntmachung zu den Kommunalwahlen am 26. Mai 2019	110
4. Kreiskirchenamt Stendal	
Änderung der Friedhofsordnung Wahrburg	110
Gebührentarifblatt (2018) Wahrburg	111
5. Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte	
Öffentliche Wahlbekanntmachung der EG Stadt Tangerhütte zum Beginn und Ende der Wahlzeit und Bekanntgabe der Wahlbezirke und Wahllokale zur Kommunalwahl am 26. Mai 2019	111
Öffentliche Wahlbekanntmachung der EG Stadt Tangerhütte zum Beginn und Ende der Wahlzeit und Bekanntgabe der Wahlbezirke und Wahllokale zur Wahl des 9. Europäischen Parlaments am 26. Mai 2019	112

Hansestadt Stendal
Amt für Technische Dienste

Öffentliche Bekanntmachung der Hansestadt Stendal

Aufforderung zur Abräumung von Grabstellen deren Nutzungsrecht abgelaufen ist

Die Nutzungsberechtigten der nachfolgend aufgeführten Grabstellen werden aufgefordert, die Grabstellen bis zum 08.08.2019 abzuräumen.

Friedhofsteil	Abteilung	Grabstelle
I	HRE	0305
I	HRE	0308
I	000	1557-1558
III	000	0495-0496
III	000	1405

Begründung:

Gemäß § 30 (2) der Friedhofssatzung der Hansestadt Stendal vom 12.07.2016, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 19 des Landkreises Stendal vom 03.08.2016, sind Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes zu entfernen. Wird diese Verpflichtung nicht innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes erfüllt, kann die Hansestadt Stendal die Grabmale auf Kosten der verpflichteten Person beräumen, wobei eine Aufbewahrungspflicht der Stadt nicht besteht.

Für die aufgeführten Grabstellen ist die verfügungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln. Daher erfolgt die Aufforderung zur Abräumung der Grabstellen durch öffentliche Bekanntmachung.

Sofern die Beräumung nicht bis zum 08.08.2019 erfolgt und der Friedhofsverwaltung nachgewiesen ist, erfolgt die Abräumung durch die Hansestadt Stendal, wobei eine Aufbewahrungspflicht seitens der Stadt nicht besteht.

Hansestadt Stendal, den 17. April 2019

Klaus Schmotz
Oberbürgermeister



Hansestadt Stendal
Amt für Technische Dienste

Öffentliche Bekanntmachung der Hansestadt Stendal

Aufforderung zur Beräumung einer Grabstelle

Der Verfügungsberechtigte der Grabstelle der Abteilung Block 3 Reihe 10 Nr. 10 auf dem Friedhof Uchtsprünge der Hansestadt Stendal wird aufgefordert, die ihm zugewiesene Grabstelle bis zum 08.08.2019 zu beräumen und die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen zu entfernen.

Begründung:

Gemäß § 22 Abs. 5 Satz 3 i. V. m. § 30 Abs. 2 Satz 1 der Friedhofssatzung der Hansestadt Stendal vom 12.07.2016 (Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 03.08.2016) hat der Verfügungsberechtigte nach Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechtes die Grabstätte abzuräumen und den Grabstein sowie sonstige bauliche Anlagen auf seine Kosten zu entfernen.

Wird diese Verpflichtung nicht innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechtes erfüllt, kann die Hansestadt Stendal gemäß § 30 Abs. 2 Satz 2 der Friedhofssatzung die Grabmale auf Kosten der verpflichteten Person beräumen, wobei eine Aufbewahrungspflicht nicht besteht.

Für die aufgeführte Grabstelle ist die verfügungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln. Daher erfolgt die Aufforderung zur Abräumung der Grabstelle durch öffentliche Bekanntmachung.

Sofern die Beräumung nicht bis zum 08.08.2019 erfolgt und der Friedhofsverwaltung nachgewiesen ist, erfolgt die Abräumung durch die Hansestadt Stendal, wobei eine Aufbewahrungspflicht seitens der Stadt nicht besteht. Die Grabsteine und sonstigen baulichen Anlagen werden ordnungsgemäß entsorgt. Die Hansestadt Stendal behält sich vor, die Kosten dieser Maßnahmen gegenüber den verfügungsberechtigten Personen geltend zu machen. Zudem bleibt die Einleitung von Bußgeldverfahren nach § 35 Abs. 1 Ziffer 11 der Friedhofssatzung vorbehalten. Danach handelt ordnungswidrig, wer Grabmale und sonstige bauliche Anlagen entgegen § 30 Abs. 2 nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Ruhezeit entfernt.

Hansestadt Stendal, den 11. April 2019

Klaus Schmotz
Oberbürgermeister



Hansestadt Stendal
Stadtrat

Bekanntmachung zur Sitzung des Stadtrates der Hansestadt Stendal am 13.05.2019

Zu der am Montag,

den 13.05.2019, um 18:00 Uhr im Rathausfestsaal, Markt 1, 39576 Hansestadt Stendal,

stattfindenden öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Stadtrates lade ich Sie hiermit herzlich ein.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung, Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
- 2 Feststellung der Tagesordnung
- 3 Einwohnerfragestunde
- 4 Informationen des Stadtratsvorstandes

- 5 Bekanntgabe der Beschlüsse aus dem nicht öffentlichen Teil der letzten Sitzung vom 01.04.2019
- 6 Informationen des Oberbürgermeisters
- 7 Beschlussfassung über die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 01.04.2019
- 8 Machbarkeitsstudie Tiergartengelände
- 9 Errichtung einer Onlineplattform
- 9.1 Antrag der Fraktion DIE LINKE-Bündnis 90/Die Grünen zur Errichtung einer Onlineplattform zur Bürgerbeteiligung bei Projekten/Planungen und das Aufzeigen von Unzulänglichkeiten auf der Homepage der Hansestadt Stendal **A VI/066/2**
- 9.2 Antrag der Fraktion DIE LINKE-Bündnis 90/Die Grünen zur Errichtung einer Onlineplattform zur Bürgerbeteiligung bei Projekten/Planungen und das Aufzeigen von Unzulänglichkeiten auf der Homepage der Hansestadt Stendal **A VI/066/1**
- 10 Kostenfreies WLAN in Dorfgemeinschaftshäusern und städtischen Einrichtungen
- 10.1 1. Änderungsantrag zum Antrag der Fraktion CDU/Landgemeinden - Kostenfreies WLAN in Dorfgemeinschaftshäusern und städtischen Einrichtungen - Prüfauftrag **ÄA VI/041**
- 10.2 Antrag der Fraktion CDU/Landgemeinden - Kostenfreies WLAN in Dorfgemeinschaftshäusern und städtischen Einrichtungen - Prüfauftrag **A VI/080**
- 11 Neubau einer Kindertageseinrichtung im Ortsteil Dahlen
- 11.1 1. Änderungsantrag zum Antrag der Fraktion CDU/Landgemeinden zum Neubau einer Kindertageseinrichtung im Ortsteil Dahlen - Prüfauftrag **ÄA VI/040**
- 11.2 Antrag der Fraktion CDU/Landgemeinden zum Neubau einer Kindertageseinrichtung im Ortsteil Dahlen - Prüfauftrag **A VI/081/1**
- 12 Antrag der Fraktion CDU/Landgemeinden zum Neubau einer Kindertageseinrichtung im Ortsteil Dahlen - Prüfauftrag **A VI/081**
- 13 Antrag der Fraktion SPD/FDP/Piraten/Ortsteile - Bereitstellung von Dienstfahrrädern oder Elektrorollern für Mitarbeiter - Prüfauftrag **A VI/082**
- 14 Antrag der Fraktion SPD/FDP/Piraten/Ortsteile - Abstufung der L15 in der Ortslage Uenglingen zur Gemeindestraße **A VI/083**
- 15 Änderung der Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Einwohner
- 15.1 1. Änderungsantrag zum Antrag zur Änderung der Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Einwohner **ÄA VI/042**
- 15.2 Änderung der Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Einwohner **A VI/084**
- 16 Bestätigung der Straßenreinigungssatzung - Beschluss über Änderungsantrag **VI/1019**
- 17 Bestätigung der Straßenreinigungssatzung - Beschlusswiederholung Satzung **VI/1020**
- 18 Satzung der Hansestadt Stendal über die öffentliche Ordnung **VI/979**
- 19 Gefahrenabwehrverordnung der Hansestadt Stendal über die Hausnummerierung **VI/977**
- 20 Gefahrenabwehrverordnung der Hansestadt Stendal über das Verhalten auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen **VI/978**
- 21 Bebauungsplan Nr. 14/93 „Dreiecksfläche“ - hier: Beschluss über Befreiung **VI/1007**
- 22 Bebauungsplan Nr. 41/99 „Albrecht der Bär; 2. Änderung“ - hier: Beschluss zur öffentlichen Auslegung **VI/998**
- 23 Beschluss über die Widmungsverfügung Parkplatz „Neustraße“ **VI/1005**
- 24 Beschluss über die Widmungsverfügung Parkplatz „Karnipp“ **VI/1006**
- 25 Beschluss über die Widmungsverfügung Mühlenstraße mit Parkplatz **VI/996**
- 26 Beschluss über die Durchführung des Einziehungsverfahrens nach § 8 StrG LSA für ein Teilstück der Liselotte-Herrmann-Straße **VI/994**
- 27 Anfragen/Anregungen

Nicht öffentlicher Teil

- 28 Informationen des Stadtratsvorstandes
- 29 Informationen des Oberbürgermeisters
- 30 Beschlussfassung über die Niederschrift des nichtöffentlichen Teils der Sitzung vom 01.04.2019
- 31 Spendennachweis für das Theater der Altmark für das Jahr 2014 **VI/1021**
- 32 Anfragen/Anregungen

Th. Weise

Thomas Weise
Vorsitzender

Hansestadt Stendal
Stadtrat

Bekanntmachung zur außerordentlichen öffentlichen/ nicht öffentlichen Sitzung des Haupt- und Personalausschusses am 15.05.2019

Zu der am Mittwoch,

den 15.05.2019, um 18:00 Uhr im Rathaus, Kleiner Sitzungssaal, Markt 1, 39576 Hansestadt Stendal,

stattfindenden außerordentlichen öffentlichen/ nicht öffentlichen Sitzung des Haupt- und Personalausschusses lade ich Sie hiermit herzlich ein.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung, Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit

- 2 Feststellung der Tagesordnung
- 3 Einwohnerfragestunde
- 4 Informationen des Oberbürgermeisters
- 5 Anfragen/Anregungen

Nicht öffentlicher Teil

- 6 Informationen des Oberbürgermeisters **VI/1028**
- 7 Personalangelegenheit **VI/1029**
- 8 Personalangelegenheit **VI/1022**
- 9 Beförderung **VI/1025**
- 10 Beförderung **VI/1025**
- 11 Anfragen/Anregungen

K. Schmotz

Klaus Schmotz
Oberbürgermeister



Hansestadt Stendal
Ortschaftsrat Jarchau

Bekanntmachung zur öffentlichen/ nicht öffentlichen Sitzung des Ortschaftsrates Jarchau

Zu der am Dienstag,

den 14.05.2019, um 18:00 Uhr im Dorfgemeinschaftshaus, OT Jarchau, Jarchauer Dorfstraße 4, 39576 Hansestadt Stendal,

stattfindenden öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Ortschaftsrates Jarchau lade ich Sie hiermit herzlich ein.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung, Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit, Festlegung des Protokollanten
- 2 Feststellung der Tagesordnung
- 3 Beschlussfassung über die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom
- 4 Einwohnerfragestunde (ca. 30 Minuten)
- 5 Vorberatung / Beratung Planung 2020
- 6 Bekanntgabe der nicht öffentlichen Beschlüsse aus der letzten Sitzung
- 7 Anfragen/Anregungen

Nicht öffentlicher Teil

- 8 Beschlussfassung über die Niederschrift des nicht öffentlichen Teils der Sitzung vom 08.04.2019
- 9 Anfragen/Anregungen - nicht öffentlich

Heinz-Jürgen Twartz
Vorsitzende/r

Hansestadt Havelberg

Wahlbekanntmachung

1. Am Sonntag, dem **26.05.2019** finden in der Hansestadt Havelberg die Wahlen zum **Kreistag, Stadtrat und zu den Ortschaftsräten Garz, Jederitz, Kuhlhausen, Nitzow, Vehlgest-Kümmernitz und Warnau** statt.
Die Wahl dauert von **08:00 - 18:00 Uhr**.
2. Die Hansestadt Havelberg bildet 9 Wahlbezirke.
In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum 05.05.2019 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.
3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis, Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis, oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.
Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält beim Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel für die Wahl, für die er wahlberechtigt ist, ausgehändigt.
Der Stimmzettel für die **Kreistagswahl** ist von **grüner** Farbe.
Der Stimmzettel für die **Stadtratswahl** ist von **gelber** Farbe.
Der Stimmzettel für die **Ortschaftsratswahl** hat die Farbe **rosa**.
4. Bei der Wahl zum Kreistag, Stadtrat und Ortschaftsrat hat jeder Wähler bis zu drei Stimmen. Die Stimmzettel enthalten die im Wahlbereich zugelassenen Wahlvorschläge.
Der Wähler kennzeichnet durch Ankreuzen oder in sonstiger Weise, welcher Bewerberin/welchem Bewerber er seine Stimme(n) geben will.
Der Wähler kann auch verschiedenen Bewerberinnen/Bewerbern eines Wahlvorschlags seine Stimme(n) geben und ist dabei nicht an die Reihenfolge innerhalb des Wahlvorschlags gebunden.
Der Wähler kann seine Stimme(n) auch Bewerberinnen/Bewerbern verschiedener Wahlvorschläge geben.
Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.
In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

5. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
6. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlgebiet
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk oder
 - b) durch Briefwahl teilnehmen.Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Hansestadt Havelberg einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (in verschlossenem Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis **18:00 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.
7. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht **nur einmal und nur persönlich** ausüben. Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder durch körperliche Beeinträchtigung gehindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen und in die Wahlurne zu legen, bestimmt eine Person, deren Hilfe er sich bei der Stimmabgabe bedienen will und teilt dies dem Wahlvorsteher mit. Auf Wunsch des Wählers kann ein Mitglied des Wahlvorstandes Hilfe leisten.
Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).
8. Sonstige Hinweise für die Wahlberechtigten:
 - Die Wahlberechtigten haben sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über ihre Person auszuweisen.
 - Bei verbundenen Wahlen sind die Stimmzettel bei der Urnenwahl getrennt zu falten, bei der Briefwahl sind sie in einen gemeinsamen Stimmzettelumschlag zu legen.

Hansestadt Havelberg, 08.05.2019



Poloski
Bürgermeister



Hansestadt Havelberg

Wahlbekanntmachung

1. Am Sonntag, dem **26.05.2019** findet in der Bundesrepublik Deutschland die **Wahl zum Europäischen Parlament** statt.
Die Wahl dauert von **8:00 - 18:00 Uhr**.
2. Die Hansestadt Havelberg ist in 9 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.
In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum 05.05.2019 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.
Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am 26.05.2019, um 16:00 Uhr in der Kreisverwaltung Stendal, Hospitalstraße 1 - 2 in 39576 Hansestadt Stendal zusammen.
3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.
Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis - Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis - oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.
Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt. Jeder Wähler hat eine Stimme.
Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.
Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll. Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.
4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Kreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Kreises oder
 - b) durch Briefwahl teilnehmen.Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Hansestadt Havelberg einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (in verschlossenem Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis **18:00 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.
6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Hansestadt Havelberg, 08.05.2019



Poloski
Bürgermeister



Hansestadt Havelberg

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung der Hansestadt Havelberg für das Haushaltsjahr 2019

Auf der Grundlage des § 100 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) hat der Stadtrat der Hansestadt Havelberg in der Sitzung am 07.03.2019 folgende Haushaltssatzung erlassen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen enthält, wird

1. im Ergebnisplan mit dem

a) Gesamtbetrag der Erträge auf	11.910.100 EUR
b) Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	12.430.100 EUR

2. im Finanzplan mit dem

a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	10.062.500 EUR
b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	10.328.700 EUR
c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	830.400 EUR
d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	717.000 EUR
e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	367.500 EUR

festgesetzt.

§ 2

Eine Kreditermächtigung wird nicht veranschlagt.

§ 3

Eine Verpflichtungsermächtigung wird nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird auf 7.900.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern ab dem 01.01.2018 sind in der Hebesatzsatzung vom 30.06.2016 festgesetzt.

Hansestadt Havelberg, den 07.03.2019



(Bürgermeister)



2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 102 Abs. 2 Satz 1 des KVG LSA zur Einsichtnahme vom 09.05. - 17.05.2019 im Rathaus der Hansestadt Havelberg, Zimmer 300 öffentlich aus.

Die nach § 107 Abs. 4 und § 108 Abs. 2 KVG LSA erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Stendal am 17.04.2019 unter den Aktenzeichen 30.01.03 2.1./2.1.1./225/HH Verf 2019 und 30.01.03 2.1./2.1.1./225/Gen Liqui 2019 erteilt worden.

Hansestadt Havelberg, den 08.05.2019



(Bürgermeister)



Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land
– Die Verbandsgemeindewahlleiterin –

Wahlbekanntmachung zur Wahl zum Europäischen Parlament am 26. Mai 2019

1. Am Sonntag, dem **26. Mai 2019** findet in der Zeit von **8:00 Uhr bis 18:00 Uhr** die **Wahl zum Europäischen Parlament** statt.
2. Die Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land ist in 15 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt. In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum 05. Mai 2019 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.
Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am 26. Mai 2019 um 16:00 Uhr im Landratsamt, Hospitalstr. 1-2, 39576 Hansestadt Stendal zusammen.
3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.
Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis oder Reisepass, Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis oder Reisepass zur Wahl mitbringen.
Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt. Jeder Wähler hat **eine Stimme**.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäftes möglich ist.
5. Wähler, die **einen Wahlschein** haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlkreises oder
 - b) durch Briefwahl teilnehmen.Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (in verschlossenem Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingetht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden. Nähere Hinweise bezüglich der Verfahrensweise zu der Briefwahl können dem Merkblatt zur Briefwahl entnommen werden.
6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes).
Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Schönhausen (Elbe), den 30.04.2019

S. Friedebold



Friedebold
Verbandsgemeindewahlleiterin

Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land
– Die Verbandsgemeindewahlleiterin –

Wahlbekanntmachung zu den Kommunalwahlen am 26. Mai 2019

1. Am Sonntag, dem **26. Mai 2019** finden in der Zeit von **8:00 Uhr bis 18:00 Uhr** folgende Kommunalwahlen statt:
Kreistagswahl, Verbandsgemeinderatswahl, Gemeinderatswahl.
2. Die Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land ist in 15 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt. In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum 05. Mai 2019 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.
3. Jeder Wähler hat für die Wahl zu den Vertretungen **drei Stimmen**.
Finden gleichzeitig mehrere Wahlen zu den Vertretungen statt (z.B. Gemeinderat, Ver-

bandsgemeinderat), so hat dieser für jede dieser Wahlen, für die er wahlberechtigt ist, drei Stimmen.

4. Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt und im Wahllokal bereitgehalten. Sie enthalten für die Wahl zu den Vertretungen die im Wahlbereich zugelassenen Wahlvorschläge und die Namen der Bewerber und jeweils drei Felder für jeden Bewerber zur Kennzeichnung.
5. Der Wähler gibt seine Stimmen in der Weise ab, dass er bei der Wahl zu den Vertretungen auf dem Stimmzettel durch Ankreuzen von Feldern oder in sonstiger Weise die Namen der Bewerber zweifelsfrei kennzeichnet, denen er seine Stimmen geben will.
Der Wähler kann bei der Wahl zu den Vertretungen
 - a) einem Bewerber bis zu drei Stimmen geben,
 - b) seine Stimmen auch verschiedenen Bewerbern eines Wahlvorschlages geben, ohne an die Reihenfolge innerhalb des Wahlvorschlages gebunden zu sein,
 - c) seine Stimmen Bewerbern verschiedener Wahlvorschlages geben, jedoch insgesamt nicht mehr als drei Stimmen auf einem Stimmzettel, da der Stimmzettel sonst ungültig ist.
6. Der Wähler hat zur Wahl die Wahlbenachrichtigung mitzubringen und sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über seine Person auszuweisen.
7. Der Wähler, der **keinen Wahlschein** besitzt, kann die Stimmen nur in dem für ihn zuständigen Wahllokal abgeben, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.
8. Der Wähler, der **einen Wahlschein** besitzt, kann an der Wahl im Wahlbereich, für den der Wahlschein gilt,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlbereiches oder
 - b) durch Briefwahl teilnehmen.Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (in verschlossenem Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingetht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden. Nähere Hinweise bezüglich der Verfahrensweise zu der Briefwahl können dem Merkblatt zur Briefwahl entnommen werden.
9. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Die Wahl ist öffentlich. Jedermann hat zum Wahllokal Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäftes möglich ist.
Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Schönhausen (Elbe), den 30.04.2019

S. Friedebold



Friedebold
Verbandsgemeindewahlleiterin

Kreiskirchenamt Stendal

Änderung der Friedhofsordnung vom 05.01.1996 für den

Friedhof der Ev. Christugemeinde Stendal-Wahrburg

beschlossen in der Gemeindegemeinderatsitzung vom 21.08.2013 gemäß § 52 der kirchlichen Verwaltungsordnung vom 05.09.1972 (ABL 1981 Heft 7/8).

Ergänzung zum § 18, Vergabebestimmungen

Absatz (1) wird im folgenden Punkt ergänzt:

- e) Urnengemeinschaftsgrabanlage

zugefügt wird:

§ 25 a, Urnengemeinschaftsgrabanlage

- (1) Die Urnengemeinschaftsgrabanlage steht für Aschenbestattungen zur Verfügung.
- (2) Die Ruhezeit beträgt 15 Jahre.
- (3) An der Urnengemeinschaftsgrabanlage dürfen keine Blumen, Bäume und Sträucher gepflanzt werden. Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung obliegt ausschließlich dem Friedhofsträger.
- (4) Für die Urnengemeinschaftsgrabanlage finden ausschließlich liegende flache Grabsteinplatten im Format 35 cm x 35 cm x 5 cm mit dem Vor- und Nachnamen, Geb.- und Sterbedaten der Verstorbenen Verwendung.
- (5) Die Kosten für die Anschaffung der Grabsteinplatten gemäß (4), deren Beschriftung und Verlegung sind direkt durch die Nutzungsberechtigten zu tragen. Die Grabsteinplatte muss spätestens 6 Monate nach der Beisetzung auf der Urnengemeinschaftsgrabanlage verlegt sein.
- (6) Anonyme Bestattungen in der Urnengemeinschaftsgrabanlage sind nicht zulässig.

Öffentliche Bekanntmachung der Änderung

1. Diese Änderung der Friedhofsordnung bedarf zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.
2. Die Öffentliche Bekanntmachung erfolgt im vollen Wortlaut im Generalanzeiger.

3. Die geltende Fassung der Friedhofsordnung liegt zur Einsichtnahme aus im Pfarramt Röxe, Schulstr. 4, 39576 Hansestadt Stendal.
4. Zusätzlich kann die Änderung der Friedhofsordnung durch Aushang und Kanzelabkündigung bekannt gemacht werden.

Inkrafttreten

Diese Änderung der Friedhofsordnung tritt nach ihrer kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung durch die Kirchengemeinde in Kraft.

Kirchenaufsichtlicher Genehmigungsvermerk: Für den Gemeindegemeinderat:

Stendal, den 17.07.2018

gez. Eichenberg
gez. Bauditz
gez. U. Daucksch
(Siegel)

gez. Westphal (Siegel)

Anlage 2018 zur Gebührensatzung (ersetzt die bisherige Anlage)

Gebührentarif

gemäß § 2 der Friedhofsgebührensatzung
des Evang. Kirchengemeindeverbandes Stendal Süd-West/ Friedhof Wahrburg
vom 17.02.2009

Tarif- stelle	Gebührentatbestand	Gebühren (Euro)
I.	Erwerb eines Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten	
	Die Gebühr ist auch für die nicht belegten, aber noch zu belegenden Grabstellen bei Erwerb des Nutzungsrechtes zu zahlen. Bei späteren Beerdigungen müssen die Ruhefristen für alle anderen belegten und unbelegten Grabstellen bis zum Ablauf des Ruherechtes für den zuletzt Beerdigten gebührenpflichtig verlängert werden.	
1.	für jedes Grablager in einer Wahlgrabstelle, Nutzungszeit 30 Jahre	600,00
2.	für eine Urnenwahlgrabstelle, Nutzungszeit 30 Jahre	450,00
3.	für die Beisetzung einer Urne in einer schon belegten Erdgrabstelle	50,00
II.	Erwerb eines Nutzungsrechts an einer Reihengrabstätte	
1.	je Reihengrabstelle Verstorbene bis 5 Jahre, Ruhezeit 15 Jahre Verstorbene über 5 Jahre, Ruhezeit 25 Jahre	80,00 300,00
2.	je Urnenreihengrabstelle, Ruhezeit 15 Jahre	240,00
III.	Erwerb einer Grabstelle in der Urnengemeinschaftsgrabanlage	
1.	je Urnenreihengrabstelle, Ruhezeit 15 Jahre	1.450,00
IV.	eine Urnengrabstelle (für die Dauer von 15 Jahren)	
1.	bei Wahlgrabstätten (je Grablager und angefangenem Jahr)	20,00
2.	bei Urnenwahlgrabstätten	15,00
V.	Gebühren für die Benutzung der Friedhofskapelle / Trauerhalle	
1.	anlässlich der Bestattungsfeier und Aufbahrung einer Leiche	70,00
VI.	Beerdigungsgebühren	
1.	Verwaltungsgebühr im Bestattungsfalle	45,00
VII.	Friedhofsunterhaltungsgebühr	
1.	Friedhofsunterhaltungsgebühr je Grablager und angefangenem Jahr. Die Erhebung erfolgt jeweils für einen 5-Jahreszeitraum im Voraus. Erdgrabstätte Urnengrabstätte	20,00 20,00
VIII.	Sonstige Gebühren, Sonder- und Nebenleistungen	
1.	Für das Ausstellen von Zweitausfertigungen von Bescheinigungen	5,00
2.	Glockenläuten	20,00

Für Sonderleistungen, die nicht im Gebührentarif enthalten sind, bestimmt sich die Gebühr jeweils nach dem tatsächlichen Aufwand. Hierzu hat der Friedhofsträger jeweils im Voraus zu entscheiden.

Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte

Öffentliche Wahlbekanntmachung

Am Sonntag, dem 26. Mai 2019 finden in der EG Stadt Tangerhütte die Wahlen

zum Kreistag, zum Stadtrat und zu den Ortschaftsräten

statt.

Gewählt wird in der Zeit von 08.00 Uhr - 18.00 Uhr

Die EG Stadt Tangerhütte ist in nachfolgend aufgeführte 22 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt:

Nr.	Abgrenzung der Wahlbezirke	Ortsangabe
001	Tangerhütte	Grundschule am Tanger - Speisesaal Bismarckstraße 71 39517 Tangerhütte
002	Tangerhütte	Rathaus Bismarckstraße 5 39517 Tangerhütte

Nr.	Abgrenzung der Wahlbezirke	Ortsangabe
003	Tangerhütte	Gemeinschaftsschule Wilhelm Wundt Schönwalder Straße 33 39517 Tangerhütte
004	Tangerhütte	Kulturhaus - Gaststätte Straße der Jugend 41 39517 Tangerhütte
005	Bellingen	Dorfgemeinschaftshaus Dorfstraße 53 39517 Tangerhütte OT Bellingen
006	Birkholz	Dorfgemeinschaftshaus Birkholzer Schulstraße 1 39517 Tangerhütte OT Birkholz
007	Bittkau	Dorfgemeinschaftshaus - Klubraum Poststraße 4 39517 Tangerhütte OT Bittkau
008	Cobbel	Dorfgemeinschaftshaus Lindenstraße 15 39517 Tangerhütte OT Cobbel
009	Demker	Kindertagesstätte „Tangerwichtel“ Weißewarter Weg 2 39517 Tangerhütte OT Demker
010	Grieben	Versammlungsraum Griebener Breite Straße 34 39517 Tangerhütte OT Grieben
011	Hüselitz	Dorfgemeinschaftshaus Klein Schwarzloser Dorfstraße 10 39517 Tangerhütte OT Klein Schwarzlosen
012	Jerchel	Gaststätte „Zum Amboß“ Jercheler Sandstraße 1 39517 Tangerhütte OT Jerchel
013	Kehnert	Dorfgemeinschaftshaus August -Bebel- Straße 43 39517 Tangerhütte OT Kehnert
014	Lüderitz	Mehrzweckraum der Turnhalle Tangermünder Straße 43 39517 Tangerhütte OT Groß Schwarzlosen
015	Ringfurth	Dorfgemeinschaftsraum Sandfurth 46 39517 Tangerhütte OT Sandfurth
016	Schelldorf	Dorfgemeinschaftshaus Schelldorfer Dorfstraße 6 a 39517 Tangerhütte OT Schelldorf
017	Schernebeck	Gemeindehaus Budenstraße 10 39517 Tangerhütte OT Schernebeck
018	Schönwalde (Altmark)	Feuerwehrgerätehaus Schönwalder Dorfstraße 11 39517 Tangerhütte OT Schönwalde
019	Uchtdorf	Gemeindebüro Uchtdorfer Schulstraße 10 a 39517 Tangerhütte OT Uchtdorf
020	Uetz	Gemeindehaus Sonnemannstraße 42 a 39517 Tangerhütte OT Uetz
021	Weißewarte	Dorfgemeinschaftshaus Weißewarter Dorfstraße 22 39517 Tangerhütte OT Weißewarte
022	Windberge	Dorfgemeinschaftshaus Friedhofsweg 3 39517 Tangerhütte OT Windberge

Auf den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum **05.05.2019** zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in denen der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Jeder Wahlberechtigte, der keinen Wahlschein besitzt, kann nur in dem Wahllokal wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder den Reisepass zur Wahl mitzubringen und sich auf Verlangen des Wahlvorstandes auszuweisen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln.

Die Stimmzettel zum Kreistag sind von grüner Farbe, die Stimmzettel für den Stadtrat sind gelb und die Stimmzettel für die Ortschaftsräte sind rosafarben.

Jeder Wähler erhält beim Betreten des Wahlraumes für jede Wahl einen Stimmzettel

Jede wahlberechtigte Person hat für jede dieser Wahlen 3 Stimmen.

Die Stimmzettel enthalten die im Wahlbereich zugelassenen Wahlvorschläge sowie die im Wahlbereich zugelassenen Wahlvorschlagsverbindungen, die Namen, das Geburtsjahr und der Wohnort der Bewerber sowie die Felder für die Kennzeichnung.

- Die wahlberechtigte Person kennzeichnet durch Ankreuzen oder in sonstiger Weise

welchem Bewerber/in sie ihre Stimme geben will. Sie kann **einem** Bewerber bis zu **drei** Stimmen geben.

- Sie kann auch **verschiedene** Bewerber/innen eines Wahlvorschlages wählen und ist dabei nicht an die Reihenfolge innerhalb des Wahlvorschlages gebunden.
- **Sie kann insgesamt bis zu 3 Stimmen pro Wahl vergeben, nicht mehr. Der Stimmzettel ist sonst ungültig.**

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmenabgabe nicht von Unbefugten beobachtet werden kann.

Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlbereich, in dem der Wahlschein gilt,

- a. durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlbereiches oder
- b. durch Briefwahl teilnehmen.

Die persönliche Briefwahl ist in der EG Stadt Tangerhütte im Rathaus, Zimmer 7 der unteren Etage ab 02. Mai 2019 zu den allgemeinen Sprechzeiten des Rathauses möglich.

Zusätzlich zu den Sprechzeiten ist das Einwohnermeldeamt am Freitag, den 24.5.2019 von 13.00 Uhr - 18.00 Uhr geöffnet.

Der Zugang zum Rathaus ist barrierefrei.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss bei der EG Stadt Tangerhütte, Bismarckstr. 5, Einwohnermeldeamt, Zimmer 7, amtliche Stimmzettel und amtliche Stimmzettelumschläge sowie den Wahlschein beantragen.

Und so wird per Briefwahl gewählt:

- die Stimmzettel den Vorschriften nach ankreuzen, zusammenfalten
 - in den Wahlumschlag legen,
 - diesen zukleben und mit dem
 - unterschriebenen Wahlschein zusammen in seinen verschlossenen Wahlbrief legen
- und so rechtzeitig der

**Gemeindewahlleiterin der EG Stadt Tangerhütte
Bismarckstraße 5
39517 Tangerhütte**

zuleiten, dass er dort spätestens bis zum Wahltag, dem 26.05.2019, bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Auch wenn gleichzeitig mehrere Wahlen stattfinden, wird für alle Stimmzettel nur ein Wahlumschlag und nur ein Wahlbriefumschlag verwendet. Nähere Hinweise erhält der Wähler durch das Merkblatt zur Briefwahl, das mit den Unterlagen ausgehändigt wird.

Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Wahlergebnisses der Kommunalwahlen am 26.05.2019 um 16.00 Uhr im Sitzungszimmer des Rathauses Tangerhütte, Bismarckstraße 5 zusammen.

Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Eine wahlberechtigte Person, die des Lesens und des Schreibens unkundig oder durch körperliche Gebrechen gehindert und nicht in der Lage ist, allein zu wählen und den Stimmzettel in die Wahlurne zu legen, bestimmt eine Person, deren Hilfe sie bei der Stimmabgabe in Anspruch nehmen möchte und teilt dies dem Wahlvorsteher mit. Auf Wunsch des Wählers kann auch ein Mitglied des Wahlvorstandes Hilfe leisten.

Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgte Ermittlung und die Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt zum Wahllokal, soweit dies ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäftes möglich ist.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar. (§107 a Abs.1 und 3 des Strafgesetzbuches)



Andreas Brohm
Bürgermeister der EG
und stellv. Gemeindewahlleiter



Tangerhütte, 29.04.2019

Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte
- Der Bürgermeister -

Öffentliche Wahlbekanntmachung

Am Sonntag, 26. Mai 2019 findet in der Bundesrepublik Deutschland die

Wahl zum 9. Europäischen Parlament

statt.
Gewählt wird in der Zeit von 08.00 Uhr - 18.00 Uhr

Die EG Stadt Tangerhütte ist in nachfolgend aufgeführte 22 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt:

Nr.	Abgrenzung der Wahlbezirke	Ortsangabe
001	Tangerhütte	Grundschule am Tanger - Speisesaal Bismarckstraße 71 39517 Tangerhütte
002	Tangerhütte	Rathaus Bismarckstraße 5 39517 Tangerhütte
003	Tangerhütte	Gemeinschaftsschule Wilhelm Wundt Schönwalder Straße 33 39517 Tangerhütte
004	Tangerhütte	Kulturhaus - Gaststätte Straße der Jugend 41 39517 Tangerhütte
005	Bellingen	Dorfgemeinschaftshaus Dorfstraße 53 39517 Tangerhütte OT Bellingen
006	Birkholz	Dorfgemeinschaftshaus Birkholzer Schulstraße 1 39517 Tangerhütte OT Birkholz
007	Bittkau	Dorfgemeinschaftshaus -Klubraum Poststraße 4 39517 Tangerhütte OT Bittkau
008	Cobbel	Dorfgemeinschaftshaus Lindenstraße 15 39517 Tangerhütte OT Cobbel
009	Demker	Kindertagesstätte „Tangerwichtel“ Weißewarter Weg 2 39517 Tangerhütte OT Demker
010	Grieben	Versammlungsraum Griebener Breite Straße 34 39517 Tangerhütte OT Grieben
011	Hüselitz	Dorfgemeinschaftshaus Klein Schwarzloser Dorfstraße 10 39517 Tangerhütte OT Klein Schwarzlosen
012	Jerchel	Gaststätte „Zum Amboß“ Jercheler Sandstraße 1 39517 Tangerhütte OT Jerchel
013	Kehnert	Dorfgemeinschaftshaus August -Bebel- Straße 43 39517 Tangerhütte OT Kehnert
014	Lüderitz	Mehrzweckraum der Turnhalle Tangermünder Straße 43 39517 Tangerhütte OT Groß Schwarzlosen
015	Ringfurth	Dorfgemeinschaftshaus Sandfurth 46 39517 Tangerhütte OT Sandfurth
016	Schelldorf	Dorfgemeinschaftshaus Schelldorfer Dorfstraße 6 a 39517 Tangerhütte OT Schelldorf
017	Schernebeck	Gemeindehaus Budenstraße 10 39517 Tangerhütte OT Schernebeck
018	Schönwalde (Altmark)	Feuerwehrgerätehaus Schönwalder Dorfstraße 11 39517 Tangerhütte OT Schönwalde
019	Uchtdorf	Gemeindebüro Uchtdorfer Schulstraße 10 a 39517 Tangerhütte OT Uchtdorf
020	Uetz	Gemeindehaus Sonnemannstraße 42 a 39517 Tangerhütte OT Uetz
021	Weißewarte	Dorfgemeinschaftshaus Weißewarter Dorfstraße 22 39517 Tangerhütte OT Weißewarte
022	Windberge	Dorfgemeinschaftshaus Friedhofsweg 3 39517 Tangerhütte OT Windberge

Auf den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum 05.05.2019 zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in denen der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahllokal wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder den Reisepass zur Wahl mitzubringen und sich auf Verlangen des Wahlvorstandes auszuweisen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln.

Jeder Wähler erhält beim Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel

Jeder Wähler hat nur eine Stimme.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmenabgabe nicht von Unbefugten beobachtet werden kann.

Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlbereich, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

- a. durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Kreises
- oder
- b. durch Briefwahl teilnehmen.

Die persönliche Briefwahl ist in der EG Stadt Tangerhütte im Rathaus, in Zimmer 7 der unteren Etage, zu den allgemeinen Sprechzeiten des Rathauses möglich. Zusätzlich zu den Sprechzeiten ist das Einwohnermeldeamt am Freitag, 24.5.2019 von 13.00 Uhr - 18.00 Uhr geöffnet.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss bei der EG Stadt Tangerhütte, Bismarckstr. 5 Einwohnermeldeamt, Zimmer 7, einen amtlichen Stimmzettel und amtliche Stimmzettelumschläge sowie den Wahlschein beantragen und seinen verschlossenen Wahlbrief mit den Stimmzetteln sowie dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig dem

Kreiswahlleiter des Landkreises Stendal
Hospitalstraße 1-2
39576 Stendal

zuleiten, dass er dort spätestens bis zum Wahltag, dem 26.05.2019, bis 18.00 Uhr einget. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Und so wird per Briefwahl gewählt:

- der Stimmzettel wird den Vorschriften nach gekennzeichnet. Er wird zusammengefasst und in den Wahlumschlag gelegt. Dieser wird zugeklebt. Dieser Umschlag wird zusammen mit dem unterschriebenen Wahlschein in den Wahlbriefumschlag gelegt und zugeklebt.
- Jetzt kann er an den Kreiswahlleiter versandt werden.

Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Wahlergebnisses am 26.05.2019, 16.00 Uhr in der Hansestadt Stendal, Kreisverwaltung, Hospitalstraße 1-2 zusammen.

Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

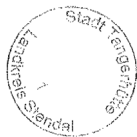
Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union zum 9. Europäischen Parlament wahlberechtigt sind. (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes)

Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgte Ermittlung und die Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit dies ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäftes möglich ist.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit einer Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit einer Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar. (§107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches)



Andreas Brohm
Bürgermeister der EG
und stellv. Gemeindevorstand



Tangerhütte, 29.04.2019

Amtsblatt für den Landkreis Stendal

Herausgeber: Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1/2, 39576 Stendal
Telefon 0 39 31/60 75 28

Verantwortlich für die Redaktion: Pressestelle

Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgabe Altmark-Ost

Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte, Betriebe und Institutionen

Satz: ProMedia Barleben GmbH, Verlagsstraße 1
39179 Barleben, Telefon: 03 91/59 99-432

Bezug: General-Anzeiger Stendal, Hallstraße 51
39576 Stendal, Telefon: 0 39 31/6 38 99 31